

**Verkehrslandeplatz Landshut-Ellermühle
– Zustimmung der Stadt Landshut zum Widerruf der Zulassung als
Grenzübergangsstelle**

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	16.05.2023	Stadt Landshut, den	19.04.2023
Sitzungsnummer:	14	Ersteller:	Frau Meyen

Vormerkung:

Der Verkehrslandeplatz Landshut-Ellermühle ist gegenwärtig in der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) als Grenzübergangsstelle im Sinne einer Außengrenze des Schengen-Raums aufgeführt. Die Betreibergesellschaft Landen in Landshut GmbH möchte die Zulassung als Grenzübergangsstelle widerrufen lassen. Hintergrund sei laut Herrn Stefan Brandl, Geschäftsführer der Landen in Landshut GmbH, dass für den Weiterbetrieb als Grenzübergangsstelle aufgrund geänderter Vorschriften und der Notwendigkeit neuer Grenzkontrolltechnik größere Umbaumaßnahmen an den Räumlichkeiten des Flugplatzes erforderlich wären. Dies habe eine Begehung durch die Bundes- und Landespolizei ergeben. Da am Verkehrslandeplatz Landshut-Ellermühle aktuell kaum mehr nennenswerter Flugverkehr von oder nach Nicht-Schengen-Staaten stattfindet bzw. solche Flüge hauptsächlich von Personen durchgeführt werden, die Einzel- oder Dauergrenzerlaubnisse beantragen können, wären diese Umbauten unwirtschaftlich.

Gemäß § 61 Bundespolizeigesetz (BPolG) entscheidet das Bundesministerium des Innern und für Heimat über die Zulassung und Schließung von Grenzübergangsstellen. Nach Information der Bayerischen Grenzpolizei benötigt das Bundesministerium des Innern und für Heimat für den Widerruf der Zulassung des Verkehrslandeplatzes Landshut-Ellermühle als Grenzübergangsstelle ein Schreiben der Stadt Landshut, in welchem der Widerruf bestätigt wird.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Es besteht Einverständnis damit, dass der Oberbürgermeister der Stadt Landshut dem Widerruf der Zulassung des Verkehrslandeplatzes Landshut-Ellermühle als Grenzübergangsstelle im Sinne des Art. 2 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) schriftlich zustimmt.

Anlagen:

- Anlage. Schreiben von Stefan Brandl, Geschäftsführer der Landen in Landshut GmbH